

Für die Einteilung des Wahlgebietes ist gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz der **Wahlausschuss** der Gemeinde zuständig. Der Wahlausschuss teilt grundsätzlich spätestens 52 Monate (der Termin befindet sich jedoch für die kommende Kommunalwahl 2020 seitens des Gesetzgebers in Überarbeitung) nach Beginn der Wahlperiode (01.06.2014) in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gem. § 3 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind. Zunächst muss jedoch der Wahlausschuss gebildet werden.

Für die Kommunalwahl 2020, deren genauer Termin heute noch nicht feststeht (voraussichtlich im Herbst 2020) ist entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes ein Wahlausschuss zu bilden. Die Aufgaben des Wahlausschusses bestehen u. a. aus

- der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz)
- der Entscheidung über Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz)
- der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz)

Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ergibt sich aus den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit der Gemeindeordnung. Nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz besteht der Wahlausschuss aus dem **Wahlleiter als Vorsitzendem und 4, 6, 8 oder 10 Besitzern**, die von der Vertretung des Wahlgebiets gewählt werden. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. In diesem Rahmen hat es die Vertretung in der Hand, mit welcher Anzahl von Beisitzern sie den Wahlausschuss besetzen will. Ihr soll dadurch ermöglicht werden, allen in der Vertretung ggf. auch sonst im Wahlgebiet vorhandenen Parteien und Wählergruppen zu einem Sitz im Wahlausschuss zu verhelfen.

Die **Benennung** und **Bestellung** eines **zusätzlichen Mitgliedes mit beratender Stimme** im Falle, dass eine Fraktion aufgrund der Wahlen nach § 50 Abs. 3 GO nicht vertreten ist, kommt allerdings **nicht in Betracht**. Insgesamt braucht es sich im Übrigen nicht nur um Ratsmitglieder zu handeln. Der Wahlausschuss kann vielmehr, wie alle anderen kommunalen Ausschüsse, neben den Ratsmitgliedern auch aus anderen zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgern bestehen, sofern sie dem Rat angehören können. Die Zahl dieser sachkundigen Bürger darf jedoch die Zahl der Mitglieder aus der Vertretung nicht erreichen. Auf diese Weise besteht auch die Möglichkeit, einer politischen Gruppe zu einem Sitz im Wahlausschuss zu verhelfen, die zwar noch nicht im Gemeinderat vertreten ist, gleichwohl aber in der Gemeinde schon eine gewisse Bedeutung erlangt hat.

Zu beachten ist, dass gem. § 2 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters **nicht Mitglied des Wahlausschusses** sein können.

Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen. Der Stellvertreter wird also für eine bestimmte Person gewählt.

Für die Wahl der Vertreter gelten die allgemeinen Vorschriften des § 50 Abs. 3 GO. Hiernach können sich die Ratsmitglieder bei der Besetzung des Ausschusses auf einen **einheitlichen** Wahlvorschlag einigen, der eines **einstimmigen** Ratsbeschlusses bedarf.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag jedoch **nicht zustande**, so wird nach nämlich § 50 Abs. 3 GO nach den Verteilungs-Grundsätzen von Hare-Niemeyer in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis

der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Einzelheiten dazu siehe unten angeführtes Beispiel. In der Berechnung der Sitzverteilung ergibt sich allerdings im Beispielfall bei beiden Berechnungsvarianten das gleiche Ergebnis.

Beispiel: Besetzung des Ausschusses mit 10 Beisitzern

Abgegebene gültige Stimmen:	36
hiervon auf Vorschlag A (CDU) entfallend:	17
hiervon auf Vorschlag B (SPD) entfallend:	10
hiervon auf Vorschlag C (UWG) entfallend:	3
hiervon auf Vorschlag D ('90/Grüne) entfallend:	3
hiervon auf Vorschlag E (FDP) entfallend:	3

Bei Anwendung des Verteilungsverfahrens Hare-Niemeyer ergibt sich folgendes Bild:

10 Mitglieder:

Vorschlag	CDU	SPD	UWG	B'90/Gr.	FDP	Summe
Summen:	17	10	3	3	3	
Quote:	4,72	2,78	0,83	0,83	0,83	
Sitze:	4,00	2,00	0,00	0,00	0,00	6,00
zus. Sitze:		1	1	1	1	4,00
Gesamtsitze	4,00	3,00	1,00	1,00	1,00	10,00

Rheinbach, 15. Januar 2019

Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

Volker Grap
Fachgebietsleiter